

**Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music Education,
Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2006, S. 4ff., vom 8. Mai 2006). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 14. April 2008 der Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, genehmigt. Die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Juli 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden die Worte „erziehungswissenschaftliche und“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „zwei Hauptseminaren“ gestrichen und durch die Worte „den Seminaren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 4 werden nach dem Wort „Instrumentenkunde“ die Worte „oder Formenlehre“ eingefügt.
2. In § 6 wird die Übersicht über die Verteilung der Studieninhalte durch die folgende ersetzt:

Modul	Fach	SWS a	SWS b	Credits/Semester			Credits a gesamt	Credits/Semester			Credits b gesamt	Credits gesamt
				1	2	3		4	5	6		
I a + b	Künstlerisches Schwerpunktfach	4,00	4,00	5	6	6	17	4	5	7	16	33
	Gesang *)	2,25	2,25	3	2	2	7	2	2	3	7	
II a + b	Schulpraktisches Klavierspiel *)	2,25	2,25	3	2	2	7	2	2	3	7	14
	2. Instrument	1,50	1,50	-	2	1	3	2	2	-	4	
III a + b	Sprecherziehung	2,25	-	2	1	1	4	-	-	-	-	4
	Chorleitung	3,00	3,00	1	1	1	3	1	1	2	4	
IV a + b	Seminarchor	6,00	-	1	1	1	3	-	-	-	-	3
	Stimmbildung	3,00	1,00	1	1	1	3	-	1	-	1	
V a + b	Hochschulchor	4,00	4,00	1	1	-	2	-	1	1	2	4
	Hochschul/Fakultätsensemble	2,00	-	-	-	2	2	-	-	-	-	
VI a + b	Entwicklung und Sozialisation	4,00	-	3	3	-	6	-	-	-	-	6
	Bildungs- und Erziehungsprozesse	-	4,00	-	-	-	-	-	3	-	6	
VII a + b	Vorbereitetes Pädagogisches Orientierungspraktikum	-	2,00 + 2 Wochen	-	-	-	-	-	3	-	3	3
	Musikdidaktik	3,00	4,00	-	1	3	4	2	2	-	4	
VIII a + b	Unterrichtspraktische Übungen	-	2,00	-	-	-	-	-	3	-	3	3
	Gruppenmusizieren	2,00	1,00	2	2	-	4	-	-	1	5	
IX a + b	Rhythmik	1,50	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1
	Rhetorik	-	2,00	-	-	-	-	1	1	-	2	

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Modul	Fach	SWS a	SWS b	Credits/Semester						Credits a gesamt	Credits b gesamt	Credits gesamt
				1	2	3	4	5	6			
VI a + b	Musiktheoretische Fächer	5,00	2,00	1	1	2	4	8	2	2	4	12
	Gehörbildung	4,00	2,00	1	1	1	2	5	1	1	2	7
VII a + b	Musikgeschichte	8,00	-	2	2	2	4	10	-	-	-	10
	Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	-	2,00	-	-	-	-	-	-	3	3	3
	Einführung Musikwissenschaft	2,00	-	3	-	-	-	3	-	-	-	3
	Proseminar	2,00	-	-	-	5	-	5	-	-	-	5
Summen	Instrumentenkunde/Formenlehre	2,00	-	-	3	-	-	3	-	-	-	3
	Hauptseminar/Bachelorarbeit	-	2,00	-	-	-	-	-	2+6	0+3	2+9	11
				30	30	30	30	120	31	29	60	180

*) ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

Legende: SWS = Semesterwochenstunden

Die Buchstaben a und b bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. sich für das betreffende Modul angemeldet und die Erfüllung der für das Modul bekannt gegebenen Teilnahmeverpflichtung nachgewiesen hat.“
4. In § 10 Abs. 1 letzter Anstrich wird die Zahl „210“ gestrichen und durch „270“ ersetzt.
5. In § 11 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - „(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Prüfungsgebiet verfügt und Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen vermag.
 - (4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellung überzeugend bearbeiten kann.“
6. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie eine verbale Begründung der Bewertung der einzelnen Leistungen enthalten.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Ersthörer“ gestrichen und durch die Wörter „die Gutachter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ gestrichen und durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Jeder hauptamtlich Lehrende ist berechtigt, Themen für Bachelorarbeiten auszugeben, die Arbeiten zu betreuen und zu bewerten. ²Die Bestätigung und rechtskräftige Vergabe der Themen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der

Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. "Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Bachelorarbeit ist der Erstgutachter verantwortlich."

- d) Absatz 6 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Im Modul VI werden die Noten der Stufen a und b einfach, im Modul VII im Verhältnis von 7 (Modul a) : 1 (Modul b) : 4 (Bachelorarbeit) gewichtet.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„(5) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten können durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt werden.“
9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Ein kurzfristiger Rücktritt muss dem Institutsdirektor unverzüglich schriftlich und dem Prüfer mündlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
10. Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor